

Satzung

des Sportvereins

1. FC Brelingen v. 1961 e.V.

in der Fassung vom 13. März 2017



S A T Z U N G

§ 1

Name, Sitz, Vereinsjahr und Vereinsfarben

| | |
|----------------|-------------------------------|
| Name: | 1. FC Brelingen von 1961 e.V. |
| Sitz: | 30900 Wedemark, OT Brelingen |
| Gründung: | 12. Juni 1961 |
| Vereinsfarben: | blau/weiß |

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, Sportarten unterschiedlicher Art zu betreiben, den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten. **Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch** die körperliche und charakterliche Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Leibesübungen und Jugendpflege.

Er ist politisch, konfessionell und **ethisch** neutral. Der Verein verfolgt ausschließlich **und unmittelbar** gemeinnützige Zwecke **im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung**. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. mit seinen Gliederungen und Fachverbänden

§ 4

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ältestenrat als Schiedsgericht entschieden hat.

§ 5

Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Sparten, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben.

Jeder Sparte steht ein/e Spartenleiter/in vor, der/die mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen auf Grund dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regelt. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Sparten Sport treiben.

Mitgliedschaft

§ 6

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Für Minderjährige ist die Zustimmungserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vereinsvorstandes erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstandes Beitragsbefreiung erteilt wurde.

§ 7

Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 8

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluss eines Kalenderhalbjahres, d.h., zum 30.6. oder 31.12.;
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Vorstandes;
- c) durch Tod.

§ 9

Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden;
- b) wenn das Mitglied seinen, dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt;
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels Einschreiben zuzustellen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10

Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahre berechtigt; Jugendliche Mitglieder haben nur Stimmrecht bei der Wahl des/der Jugendwart/in;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen, und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e.V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

§ 11

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen;
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln;
- c) die durch Beschluss der Jahreshauptversammlung festgelegten Beiträge auch im Einzugsverfahren zu entrichten;
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken;
- e) in allen, aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen. Der ordentliche Rechtsweg ist in allen mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten ausgeschlossen.

§ 12

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ältestenrat

Die Mitgliedschaft zu einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

Mitgliederversammlung

§ 13

Zusammentreffen und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung soll alljährlich einmal zum Schluss des Geschäftsjahres = Kalenderjahres, spätestens bis zum 31. März stattfinden.

Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung in der örtlichen Presse sowie Aushang im und am Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von 14 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die/der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung die/der 2. Vorsitzende. Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22/23.

§ 14

Aufgaben

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Seiner Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Mitglieder des Ältestenrates
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhöhung für das neue Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung

§ 15

Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Festhalten der Stimmberechtigten
- b) Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Bestimmung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr
- e) Neuwahlen
- f) Besondere Anträge

§ 16

Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der 1. Vorsitzende/n
 - b) der 2. Vorsitzende/n
 - c) dem/r Kassenwart/in
 - d) dem/r Schriftführer/in
- und drei Beisitzer.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig; die Wahl der Spartenleiter/Innen erfolgt spartenintern.

Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind die/r 1. Vorsitzende, die/r 2. Vorsitzende und der/die Kassenwart/in. Zwei der drei Vorstände (a) – c) sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (auch pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht ungemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Eine Erstattung der nachgewiesenen Auslagen ist möglich.

§ 17

Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Verhinderung von Vereinsorganen, deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu ersetzen.

b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Vorstandes:

1. Die/r 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall die/r 2. Vorsitzende, vertritt den Verein nach innen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe außer Ältestenrat. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke.
2. Der/Die Kassenwart/in verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Vereinsbeiträge. Er/Sie ist für den Bestand und für die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von der/m 1. ggf. 2. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
3. Der/Die Schriftführer/in erledigt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins. Er/Sie führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle; die er/sie zu unterschreiben hat. Er/Sie hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in den Jahreshauptversammlungen zu verlesen ist.
4. Der/Die Sportwart/in bearbeitet sämtliche überfachlichen Sportangelegenheiten und sorgt für ein gutes Einvernehmen zwischen den Sparten. Er/Sie hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen ohne Rücksicht darauf, welche Sportart sie betreffen. Er/Sie darf an allen Spartensitzungen teilnehmen und das Wort ergreifen.
5. Der/Die Jugendwart/in hat sämtliche Jugendliche des Vereins zu betreuen, ohne Rücksicht darauf, welche Sportart betrieben wird. Er/Sie hat im Zusammenwirken mit der zuständigen Sparte Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen herauszuarbeiten, die dem Alter und Reifegrad der betreffenden Gruppe entspricht.
6. Der/Die Spartenleiter/in hat die Interessen seiner/ihrer Sparte gegenüber dem Vorstand zu vertreten und für einen reibungslosen Ablauf in der Sparte zu sorgen.

§ 18

Vereinssparten

Eine Vereinssparte kann für jede im Verein betriebene Sportart gebildet werden, mit betreffendem Spartenvorstand.

Ihre Aufgabe ist es, Richtlinien für die sportliche Ausbildung dieser Sportart zu bestimmen, die Übungs- und Trainingsstunden anzusetzen und die vom zuständigen Fachverband oder seinen Gliederungen gefassten Beschlüsse innerhalb des Vereins zu verwirklichen.

Die Vereinssparten können sich eine eigene Geschäftsordnung geben, die vom Vorstand des 1. FC Brelingen von 1961 e.V. genehmigt werden muss.

§ 19

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die kein anderes Amt im Verein bekleiden dürfen und sollen nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 6 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20

Aufgaben des Ältestenrates

Der Ältestenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er tritt auf Antrag eines jeden Mitgliedes zusammen und entscheidet nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeiten, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monate
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Der Ältestenrat entscheidet als Schiedsgericht über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins.

§ 21

Kassenprüfer

Von der Jahreshauptversammlung werden drei Kassenprüfer/Innen auf jeweils drei Jahre gewählt. Jedes Jahr scheidet ein/e Prüfer/in aus und ein/e neue/r Prüfer/in wird hinzuge- wählt. Sie haben gemeinschaftlich zweimal im Jahr unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen vorzunehmen, worüber der Jahreshauptversammlung berichtet wird. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22

Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder erschienen sind, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt, unter der Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder persönlich, durch den Versamm- lungsleiter bekannt gegeben wurde. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht von einem Drittel der vorhandenen Mitglieder geheime Wahl beantragt wurde.

§ 23

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$, unter der Bedingung, dass mindestens 75% der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Er- scheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 75% der Stimm- berechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Ver- sammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

§ 24

Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 25

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

Brelingen, den 13. März 2017

- Der Vorstand